

Ausbildungsstand, Verwendungszweck und Kaufpreis des Pferdes – Für den Tierarzt relevante Informationen?

E. Schüle, Dortmund

Pferdeklinik Waldhügel, Dortmund

Zusammenfassung

Neben der Befunderhebung wird vom Tierarzt oft eine Hilfe für die Kaufentscheidung erwartet. Äußerungen in diese Richtung sind haftungsrelevant. Weitere Kenntnisse über den Ausbildungsstand und den Verwendungszweck sind neben der ein medizinischen Befunderhebung wichtige, ergänzende Informationen für die Gesamtbeurteilung des Pferdes. Die Kenntnis des Kaufpreises ist für den Untersucher essentiell. Ohne diese Information kann er sein Risiko nicht einschätzen. Die Haftungsbegrenzung ist nach neuem Recht schwierig. Das Honorar für die Untersuchung sollte schon aus Gründen der Versicherungsprämien vom Kaufpreis abhängig gestaffelt sein.

Schlüsselwörter: Kaufuntersuchung, Ausbildungsstand, Verwendungszweck, Kaufpreis, Honorar

Training level, proposed use and purchase price of the horse- relevant informations for the veterinarian?

Apart from the findings of the pre-purchase examination, the veterinarian is often asked to give help/ advice in the pre-purchase decision. Remarks concerning this can be relevant for liability. Further knowledge concerning the level of training and proposed use, as well as the medical findings, is important supplementary information for an overall opinion of the horse. A knowledge of the pre-purchase price is essential for the examiner. Without this knowledge he is not able to assess the level of risk involved. The limits to liability are, according to new jurisdiction, difficult. The fee for the veterinary examination, mainly due to the insurance premiums, should be scaled according to the purchase price.

Keywords: Pre-purchase examination, training level, proposed use, purchase price, veterinary fee

Die sorgfältige Untersuchung und Befunderhebung sowie deren Beschreibung und Dokumentation ist das Gerüst jeder Kaufuntersuchung. Das Fleisch daran ist die Wertung des Untersuchers, die letztlich eine Hilfe für die Kaufentscheidung des Auftraggebers darstellt, sofern es der Käufer ist. Der Verkäufer hat eine andere Interessenslage. Es gibt deshalb neben dem streng juristisch betrachteten und abgesicherten Befund eine Reihe von Informationen, die, wenn sie dem Untersucher bekannt sind, Eingang in die Beurteilung finden können (Loving 2002). Allerdings bergen sie die Gefahr, den sicheren Boden der Befunderhebung und Beschreibung zu verlassen und in die Region der juristischen angreifbaren Eindrücke, Meinungen oder gar Prognosen abzudriften. Nicht zuletzt bedarf es dafür spezieller hippologischer Kenntnisse, die nicht grundsätzlich Bestandteil der pferdemedizinischen Ausbildung sind. Es bedarf besonderer reiterlicher Ausbildung und Erfahrung, die allerdings im Berufsbild des Pferdetierarztes immer häufiger anzutreffen sind.

Auch wenn die Praxis der Vergangenheit es immer wieder gezeigt hat, dass der Käufer als Auftraggeber (im Gegensatz zum Verkäufer) eine Hilfe bei der Kaufentscheidung erwartet, so muss diese, wenn sie als persönliche Dienstleistung angeboten wird, deutlich als persönliche Meinung gekennzeichnet und zu erkennen sein. Als Konsequenz muss dafür dann aber auch gehaftet werden. Dies war schon nach altem Recht so, wird aber nach neuem Recht eher eingeklagt werden.

Der Ausbildungsstand des zu untersuchenden Pferdes

Der Ausbildungsstand des zur Kaufuntersuchung vorgestellten Pferdes ist sicherlich oberflächlich betrachtet von untergeordneter Bedeutung. Genauer betrachtet wird er aber in einigen Fällen sehr schnell zum limitierenden Faktor. Das nicht ausgebildete, rohe wohlmöglich nicht einmal an ein Halfter gewöhnte junge Pferd entzieht sich fast völlig der Anwendung der Standard-Untersuchungsmethoden. Am anderen Ende der Palette kann festgestellt werden, dass das am besten ausgebildete Pferd das breiteste Spektrum von Befunden und Informationen bietet, die zur Beurteilung des Gesundheitszustandes und des Verwendungszweckes des Pferde erhoben und abgefragt werden können.

Sowohl der klinische Untersuchungsgang mit internistischer als auch orthopädischer Zielrichtung ist auf die Kooperation des zu untersuchenden Pferdes angewiesen. Die Untersuchung von Herz und Lunge in der Ruhe mag in den meisten Fällen noch gehen, eine geordnete Beurteilung des Bewegungsablaufes wird schon schwierig, von Beugeproben ganz zu schweigen. Die Belastungsprobe kann dann nur freilauend in einem geschlossenen Longierzirkel durchgeführt werden (Green 1998). Schon eine große Halle oder ein Außenplatz, von einer Wiese gar nicht zu sprechen, machen diese Untersuchung schwierig, wenn nicht unmöglich. Dies, wenn das Pferd in der Bewegung an der Longe nicht ausgebildet ist.

Je weiter die Ausbildung vorangeschritten ist, umso mehr Informationen können abgefragt werden. Das Traben an der Hand ist Voraussetzung für die Provokationsproben, die Belastung an der Longe, eventuell die Arbeit unter dem Reiter ermöglicht erst eine standardisierte Belastung und Beurteilung von bestimmten Bewegungsabläufen und Organbeurteilungen wie Herz- und Kreislaufsystem, obere und untere Atemwege.

Die geordnete Bewegung an der Longe lässt die drei Grundgangarten des Pferdes sehr gut beurteilen. Dabei ist es u.U. notwendig, das zunächst übermütige Pferd sich etwas ausbuckeln zu lassen. Schritt, Trab und Galopp sind in ihrer natürlichen Anlage ohne Einwirkung des Reiters im positiven oder negativen Sinn zu beurteilen.

Lahmheiten sind im Trab an der Longe sehr gut zu erkennen, ohne vom Reiter positiv oder negativ beeinflusst zu werden. Ständiges Umspringen in Galopp kann als Hinweis für fehlende Balance (ein junges Pferd) oder medizinische Problematik beim älteren Pferd gelten und bedarf der Abklärung. Ähnliches gilt für Konterbiegung und Stellung, d.h. dass das Pferd den Körper und/oder Hals incl. Kopf nicht der Longe folgend nach innen, sondern nach außen biegt. Das ausgebildete Pferd, das losgelassen an der Longe den Hals fallen lässt, erlaubt dem Untersucher auch Rückschlüsse auf Zustand und Beweglichkeit des Rückens. Je weiter ein Pferd ausgebildet ist, um so mehr können Übergänge und Ansätze zur Versammlung erkennbar sein, die sowohl Informationen über die Bewegungsabläufe als auch über Trainingszustände liefern. Entsprechend können auch gegenteilige Informationen, d.h. schlechte Übergänge, Steifheit, fehlende Geschwindigkeit und Losgelassenheit Hinweise über gestörte Bewegungsabläufe geben. Diese machen es notwendig, weiter untersucht und abgeklärt zu werden, zumindest aber dokumentiert zu werden. Dies geht natürlich unter dem Reiter noch einen Schritt weiter. Es können bei dieser Art der Untersuchung Bewegungsabläufe abgefragt und beurteilt werden, die der Aufgaben- und Zielvorstellung des Pferdes entsprechen.

Als Beispiel sei der Bewegungsablauf des Springpferdes vor und nach dem Sprung und der Bewegungsablauf des Dressurpferdes in Verstärkungen und in der Versammlung genannt. Es darf an dieser Stelle deshalb wiederholt werden, dass m. E. das Reiten des zu untersuchenden Pferdes durch den Käufer eine sicher nicht zum Standard gehörende, weil nicht immer mögliche, aber wenn möglich, eine wertvolle Ergänzung darstellt. Auch wenn anderen Autoren die Meinung vertreten, dass die Beurteilung der Gangqualität des Pferdes unter dem Reiter zu der Aufgabe des Kaufinteressenten zählt und wir Tierärzte allein für die Beurteilung des Gesundheitszustandes zuständig sind (Hertsch, 2002). Dem kann entgegen gehalten werden, dass die Kommunikation von Tierarzt und Reiter ein weiteres, zusätzliches Informationsreservoir eröffnet.

Die Forderung nach der Erhebung der Untersuchung unter dem Sattel und in der vorgesehenen Disziplin zum Standard zu erheben und damit vorzuschreiben, kann diskutiert werden, geht aber m.E. zu weit. Nicht zuletzt werden oft personelle und räumliche Mängel zu limitierenden Faktoren. Es wäre weiterhin dann im nächsten Schritt nach einer hippologischen Qualifizierung des Untersuchers zu fragen.

Der Verwendungszweck

Dieser hat sicherlich über den Ausbildungsstand hinausgehend für die Befunderhebung zunächst keine Bedeutung. Der Untersuchungsgang der klinischen Untersuchung ist nicht an den Verwendungszweck gebunden. Trotzdem ist es für den Untersucher wichtig zu wissen, welche Aufgabe dem Pferd zukünftig gestellt wird. Spätestens bei der Erläuterung und Einordnung der Befunde ist es ganz wichtig, dass der Untersucher den Verwendungszweck kennt. So kann der objektiv erhobene Befund der ausgebrochenen Hufe wegen mangelhafter Hornqualität beim nur auf weichem Boden möglicherweise barhuf gehenden Dressurpferd einen anderen Stellenwert haben als beim für lange Ausritte vorgesehenen Freizeitpferd. Ein geringgradiger Bronchialbefund kann beim Springpferd eine andere Bedeutung haben als beim Vielseitigkeitspferd oder beim zur Offenstallhaltung vorgesehenen Freizeitpferd. Verletzungsbedingte Befunde können bei der Zuchtstufe einen anderen Stellenwert bekommen als beim Turnier- oder Showpferd und mehr oder weniger hoch gesteckte Ziele des Käufers, sowohl im turniersportlichen als auch im Freizeitbereich stellen hohe Ansprüche an die gesundheitliche Belastbarkeit des Pferdes und sind unbedingt zu berücksichtigen.

Der Kaufpreis des Pferdes

Nach Ansicht des Verfassers ist die Kenntnis des Kaufpreises eine elementare Information für den Untersucher. Sie muss sofort dann abrufbar sein, wenn der Auftrag an den Untersucher herangetragen wird und er entschieden hat, dass er fachlich kompetent und zeitlich in der Lage ist, den Auftrag anzunehmen. Bevor der Vertrag zwischen zwei Vertragspartnern zustande kommt, muss der Untersucher wissen, welches Haftungsrisiko er eingeht. Anders als bei der tierärztlichen Berufshaftpflicht, die auf den Dienstvertrag beruhend in der Regel über eine genügend hohe Schadenssumme abgeschlossen ist, muss die darin eingeschlossene Vermögensschadensversicherung in fast allen Fällen als nicht ausreichend hoch angesehen werden. Erhöhungen der Schadenssumme sind in vielen Fällen nur schwer und wenn, doch mit erheblichen Prämienzuschlägen verbunden. So war es nach altem Recht. Nach Ankündigungen der Versicherungsbranche wird eine Änderung der Bedingungen in der Versicherungswirtschaft dem erhöhten Schadensrisiko nicht lange auf sich warten lassen. Schon deshalb ist es eigentlich zwingend, dass der Kaufpreis Vertragsbestandteil wird.

Der Verfasser hat es, wie schon berichtet, auch in der Vergangenheit getan und ist nur bei ganz stumpf-dreisten Verfechtern des „Ehrenkodex der Pferdehändler“ auf Widerstand gestoßen. Aus heutiger Sicht kann nur empfohlen werden in solchen Fällen dem Selbsterhaltungstrieb Raum zu geben, und die Untersuchung abzulehnen. Selbst die Dokumentation der Verweigerung der Preisangabe würde im Streitfall nicht viel nutzen. Der Vorwurf offenen Auges ins Ungewisse gestürzt zu sein, würde einem wahrscheinlich nicht erspart bleiben. Einmal weniger könnte in einem solchen Fall wahrscheinlich mehr sein. Bei ganz hochpreisigen Pferden, über 500 Tausend Euro kann es angezeigt sein, den Auftraggeber darauf aufmerksam zu machen, dass der Versicherungsschutz nicht gegeben ist. Als Möglichkeit könnte ein Einzelabschluss in Frage kommen. Versuche haben gezeigt, dass die gefor-

derten Prämien der Versicherer in der Regel vom Auftraggeber nicht akzeptiert werden. Dies sollte keinesfalls dazu führen, dass der Tierarzt sich hinreißen lässt, den Auftrag ohne Versicherungsschutz abzuwickeln. Fälle in der Vergangenheit haben gezeigt, dass im Schadensfall der Geschädigte nicht davor zurückschreckt, die Schadenssumme vom Tierarzt persönlich einzuklagen und vom Gericht Recht bekommt.

Die Haftungsbegrenzung hat nach altem Recht funktioniert, wenn sie im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vereinbart wurden. Nach neuem Recht wird dies unter erschwerten Bedingungen, d.h. keine Formularverträge sondern Individualverträge, auch möglich sein. Dabei darf dieser Individualvertrag nicht Bestandteil des Untersuchungsvertrages sein. Ob diese Vorgehensweise richterlicher Prüfungsstand hält, muss sich zeigen.

Aus all diesen und schon vorher genannten Gründen sollten dringend Anstrengungen unternommen werden anlässlich der Schuldrechtsreform nicht nur den Kaufpreis des zu untersuchenden Pferdes im Vertrag festzuschreiben, sondern das Honorar für die Untersuchung prozentual in noch zu diskutierende Höhe bei einem Sockelpreis von ca. 250 € für die klinische Untersuchung bis zu einem Wert von 5000 € mit einem Zuschlag von beispielsweise 1% für alle darüber liegenden Wertangaben. Es kann nur wiederholt werden, dass der vom Auftraggeber angegebene Wert weder überprüft noch diskutiert werden muss. Er stellt im Streitfall den Wert des Pferdes dar. Wird er hoch angesetzt, kostet es mehr, wird

er niedrig angesetzt, kann er später aber plötzlich nicht viel höher sein.

Die Schuldrechtsreform darf keinesfalls dazu führen, dass die untersuchenden Tierärzte die vom Gesetzgeber dem Verkäufer zugedachte Haftung für die Qualität bzw. die Zustandsbeschaffenheit des Produktes übernehmen, ohne die Höhe des einzugehenden Risikos zu kennen und Vorkehrungen zum Schutz zu treffen. Dazu bedarf es einer Kostendeckung und Honorierung des unternehmerischen Risikos.

Literatur

Green, P. (1998): The limited prior to purchase examination, The Pre-Purchase Examination, T.S. Mair, Equine Veterinary Journal Ltd.

Hertsch, B. (2002): Der klinisch-orthopädische Untersuchungsgang im Rahmen der Kaufuntersuchung beim Pferd, Der Praktische Tierarzt 83; 40-48

Loving, Nancy S. (2002): The Purchase Exam, the Horse March 2002; 33-42

Dr. Eberhard Schüle
Pferdeklinik Waldhügel
Hohle Eiche 31
22449 Dortmund
schuelehippoconsult@t-online.de